

Referat: I 5  
Referatsleiterin: RDn  
Sachbearbeiterin: Frau

Betr.: Antrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer vom 26. August 2017 auf Übersendung von Kopien der sog. Berliner - Tabelle und der sog. Sachsen - Tabelle zu den Verfahrenslaufzeiten bei Gerichten für das Geschäftsjahr 2015

hier: Widerspruch gegen den teilweisen ablehnenden IFG-Bescheid vom 12. September 2017

Bezug:  
a) FAX von Herrn Rechtsanwalt Dr. Riemer vom 21. September 2017  
b) E-Mail von Herrn Referatsleiter III 3 vom 23. Oktober 2017  
c) Vermerk des behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 21. November 2017  
d) Entwurf eines durch Referat I 5 am 14. Dezember 2017 erstellten Vermerks für einen Widerspruchsbescheid

I. Vorzulegen

Herrn Abteilungsleiter I

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme von dem Vermerk zu II. 2.)
- Entscheidung über die weitere Vorgehensweise.

II. Vermerk:

a) Anlass

Referat I 5 hat unter dem 14. Dezember 2017 den Entwurf eines Vermerks für einen Widerspruchsbescheid erstellt, wonach dem Begehren auf Informationszugang nunmehr im Widerspruchsverfahren vollumfänglich entsprochen werden soll. Der Entwurf dieses Vermerks ist von Referat III 3 unter dem 19. Dezember 2017 nicht mitgezeichnet worden. In Anbetracht dessen wird Herr Abteilungsleiter I um Entscheidung über die weitere Vorgehensweise gebeten.

1.) Nachdem Herr Referatsleiter III 3 am < > am 21.12.2017 mitgeteilt hat, dass die Mitzeichnung eines Gesprächsprotokolls zu 14. 12. keine Wirkung verursacht. Herr Referat I 5 ist mitgeteilt worden.

Vom 20.12.

Per - 22/12.17

2. Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu II. 2.)

b) Sachverhalt

Dem Widerspruchsbegehren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit dem hiesigen Bescheid vom 12. September 2017 ist der Antrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer vom 26. August 2017 auf Übersendung von Kopien der sog. Berliner - Tabelle und der sog. Sachsen - Tabelle zu den Verfahrenslaufzeiten bei Gerichten für das Geschäftsjahr 2015 teilweise abgelehnt worden. Dem vollumfänglichen Informationszugang konnte zum Schutz personenbezogener Daten nicht entsprochen werden, § 5 IFG. Wegen der näheren Einzelheiten und zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des IFG-Bescheids vom 12. September 2017 verwiesen.

Mit FAX vom 21. September 2017 hat Herr Rechtsanwalt Dr. Riemer Widerspruch gegen den teilweise ablehnenden IFG-Bescheid erhoben. Er begründet seinen frist- und formgerecht eingelegten Widerspruch im Wesentlichen damit, schutzwürdige personenbezogene Daten stünden seinem Anspruch auf vollumfänglichen Informationszugang zu der Berliner - Tabelle und der Sachsen - Tabelle zu den Verfahrenslaufzeiten bei Gerichten für das Geschäftsjahr 2015 nicht entgegen. Denn im Falle des vollumfänglichen Informationszugangs könnten die in den Statistiken aufgenommenen Angaben zu den Jahresarbeitsminuten, den Erledigungsquoten usw. individualisierbaren Personen gerade nicht zugeordnet werden.

Referat I 5 hat zu der im Widerspruchsverfahren zu entscheidenden Frage, ob es sich bei den in den Tabellen ausgewiesenen Angaben um personenbezogene Daten i. S. von § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG handelt, das Fachreferat III 3 und den behördlichen Datenschutzbeauftragten um Stellungnahme gebeten.

Nach der Stellungnahme des Referats III 3 vom 23. Oktober 2017 ergibt sich bereits aus der knappen Beschreibung des Inhalts der Tabellen, dass es sich bei einzelnen der Angaben um personenbezogene Daten gemäß § 3 Absatz 1 BDSG handelt. Denn wenn in einem Bundesland ein bestimmter Tätigkeitsbereich nur von ein oder zwei Personen betreut wird, sind die Angaben zu den Jahresarbeitsminuten, der Erledigungsquote usw. auch individualisierbaren Personen zuzuordnen.

Nach der Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 21. November 2017 stellen die Angaben in den Tabellen nur dann ein personenbezogenes Datum dar, wenn sie einer/einem bestimmten oder bestimmbar Richterin/Richter zugeordnet werden können. Zwar enthalten die Tabellen selbst keine Angaben, die eine entsprechende Bestimmung ermöglichen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein personenbezogenes Datum vorliegt, ist indes Zusatzwissen, das einen Personenbezug ermöglicht, zu berücksichtigen. Hierzu gehört sowohl bereits vorhandenes als auch mit einem nicht unverhältnismäßigen Aufwand beschaffbares Zusatzwissen.

Entgegen der Auffassung von Referat III 3 handelt es sich aus der Sicht des Referats I 5 bei den in den Tabellen ausgewiesenen Angaben nicht um personenbezogene Daten i. S. von § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG. Selbst wenn man im vorliegenden Fall von personenbezogenen Daten ausgehen wollte, würde das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs nicht das Informationsinteresse des IFG-Antragstellers überwiegen. Wegen der näheren Einzelheiten darf zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des von Referat I 5 unter dem 14. Dezember 2017 erstellten Entwurfs eines Vermerks für einen Widerspruchsbescheid verwiesen werden (dort unter I. 5 - Bewertung -). Dem Widerspruch ist nach allem aus der Sicht des Referats I 5 vollumfänglich stattzugeben.

c) Bewertung der Erfolgsaussichten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Nach vorsichtiger Einschätzung von Referat I 5 würde dem Informationsbegehren spätestens in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich entsprochen werden. Denn nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist dem IFG-Begehren in dem überwiegenden Teil der entschiedenen Fälle allein unter Transparenzgesichtspunkten vollumfänglich entsprochen worden.

Wegen der aus Sicht des Referats I 5 mangelnden Erfolgsaussichten sollte der vorliegende Fall nicht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden werden.

III. Wiedervorlage in I 5 *schd p*

*11.10.2012*